

# Abt und Öffentlichkeit : nicht nur kirchenrechtliche Anmerkungen zu den Beziehungen zwischen Kloster, Kirche und Welt

Autor(en): **Haering, Stephan**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein**

Band (Jahr): **97 (2020)**

Heft [1]: **Themenheft 2020 : 70. Geburtstag von Abt Peter von Sury**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032432>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Abt und Öffentlichkeit

Nicht nur kirchenrechtliche Anmerkungen zu den Beziehungen zwischen Kloster, Kirche und Welt

P. Stephan Haering OSB

---

Wer zu den langjährigen Lesern der Zeitschrift «Mariastein» gehört und auf diese Weise, wie der Verfasser dieses bescheidenen Beitrags, sich regelmässig «am Puls der Klosterzeit» der gleichnamigen schweizerischen Abtei bewegt, kann immer wieder feststellen: Der Abt des Benediktinerklosters Mariastein im Kanton Solothurn wirkt nicht nur innerhalb seines angestammten klösterlichen Bezirks und unter seinen Mönchen, sondern er pflegt auch draussen, in der «Welt», mancherlei Kontakte und nimmt viele Verpflichtungen wahr.

Diese Feststellung trifft freilich nicht nur auf Abt Peter von Sury zu. Man kann auch bei anderen Kloostervorstehern beobachten, dass sie bei ganz unterschiedlichen Anlässen und in vielfältigen Zusammenhängen gar nicht selten ausserhalb ihres Klosters in der Öffentlichkeit präsent sind. Das Faktum ist nicht weiter verwunderlich, und es gibt im Allgemeinen auch keinen berechtigten Anlass zur Kritik: Abt und Öffentlichkeit gehören durchaus zusammen, denn Kloster und Öffentlichkeit gehören zusammen. Diese freimütig vorgetragene These, die manchem Zeitgenossen, sei er selbst Mönch oder auch nicht, vielleicht verwegen erscheinen mag, soll hier ein wenig erörtert werden.

Warum dieser Beitrag? Abt Peter und den Autor verbindet nicht nur die benediktinische Ordenszugehörigkeit und eine jahrzehntelange, weit ins vergangene Jahrtausend zurückreichende Bekanntschaft, sondern auch die gemeinsame fachliche Disziplin, nämlich das kanonische Recht. In diesem Beitrag für ein Sonderheft zum 70. Geburtstag des amtierenden Mariasteiner Abtes wird deshalb ein

Gegenstand aufgegriffen, der einerseits manche kirchenrechtlichen Aspekte besitzt und damit dem Verfasser die erfreuliche Gelegenheit gibt, an dieser Stelle auf das kirchliche Gesetzbuch, den Codex Iuris Canonici (CIC), zurückzukommen. Andererseits aber reicht das Thema doch weit über das akademische Fachgebiet des Kirchenrechts hinaus und wird vielleicht auch das Interesse des einen oder anderen Nicht-Kanonisten finden.

## **Die Antithese: Der Abt gehört ins Kloster, nicht in die Welt**

Die Gegenthese zu der vertretenen Position, dass Abt und Öffentlichkeit zusammengehören, könnte, nach Art eines Syllogismus, ungefähr so lauten: Der Abt ist ein Mönch unter Mönchen; der Lebensort der Mönche ist das Kloster; daher gehört der Abt ins Kloster. «Ein Mönch ausserhalb der Zelle ist schlimmer als ein Löwe ausserhalb des Käfigs», pflegte ein frommer Geistlicher dem monastischen Verfasser dieser Zeilen augenzwinkernd und humorvoll zu sagen, wenn er ihm gelegentlich – natürlich ausserhalb des Klosters – begegnet ist.

Was sagt nun die Regula Benedicti (RB), die im 6. Jahrhundert verfasste Klosterregel des heiligen Benedikt von Nursia, zu diesem Thema? Auf diese Regel legen die Benediktiner immerhin ihre Profess ab, und sie bildet eine grundlegende Richtschnur für ihr klösterliches Leben.

In der Tat legt diese monastische Regel grossen Wert darauf, dass die Mönche verlässlich in ihrem Kloster bleiben. Die klösterliche Anlage soll so gestaltet sein, dass es keine Not-

wendigkeit gibt, sich ausserhalb aufzuhalten und dort womöglich geistlich-seelischen Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Einrichtungen, auch die Werkstätten für die handwerklichen Arbeiten, müssen möglichst innerhalb des Klosterbezirks angeordnet werden (RB 66). Der bekannte karolingische St. Galler Klosterplan aus dem frühen 9. Jahrhundert bildet dieses Ideal sehr deutlich ab. Und falls es sich dann wirklich gar nicht vermeiden lässt, dass ein Mönch die Klausur verlassen und auf Reisen gehen muss, dann darf er nach seiner Rückkehr den daheimgebliebenen Brüdern nichts von seinen unterwegs empfangenen Eindrücken mitteilen, um sie nicht in ihrem geistlichen Wohl zu gefährden (RB 67). Ein Kloster soll also aus Sicht der Regel ziemlich abgeschottet bleiben.

Klösterliche Abgeschlossenheit und Klausur sind tatsächlich etwas dringend Notwendiges für das gottgeweihte Leben in einer geistlichen Gemeinschaft. Die Kirche ist nach wie vor dieser Auffassung und verlangt auch heute, dass in jeder Ordensniederlassung ein bestimmter Bereich ausschliesslich der Klostergemeinschaft vorbehalten bleibt (c. 667 § 1 CIC). Die detaillierte Ausgestaltung der Klausurregeln richtet sich nach der jeweiligen Prägung der verschiedenen Orden und wird daher im klösterlichen Eigenrecht geregelt. Die «aktive Klausur» (Unter welchen Umständen darf ein Ordensmitglied die Klausur verlassen?) und die «passive Klausur» (Bei welchen Gelegenheiten dürfen bestimmte aussenstehende Personen in den geschlossenen Bezirk des Klosters eingelassen werden?) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Klausur kann, je nach Charisma und Eigenart der betreffenden Ordensgemeinschaft, unterschiedlich streng ausgestaltet sein und sieht daher beispielsweise bei den Kartäusern ganz anders aus als bei den Salesianern Don Boscos. Auf jeden Fall ist bei den monastischen Klöstern eine entsprechende Klausur erforderlich, um den Mönchen oder Nonnen einen Bereich der Stille und der inneren Sammlung zu gewährleisten, sie vor der Zerstreuung zu bewahren und es ihnen zu erleich-

tern, auf dem eingeschlagenen Weg der Gottsuche zu bleiben. Deshalb: Der Abt muss den Mönchen im Gebet und in der spirituellen Einkehr ein überzeugendes Vorbild bieten, und daher gehört er nicht in die Öffentlichkeit, sondern mitten hinein in die Klausur seines Klosters.

### **Benediktinisch auf dem Weg zu Gott - auch in Kirche und Welt**

Indes, der heilige Benedikt stellt sich sein Kloster – bei aller Betonung der Notwendigkeit, sich vom Trubel der Welt zurückzuziehen – keineswegs als eine hermetisch abgeschlossene Quarantäne-Einrichtung vor, deren Insassen vor jeglichen Infektionen durch die Welt absolut abzuschirmen und zu isolieren sind. Benedikt von Nursia sieht das Kloster nach seiner Regel vielmehr in eine ganz konkrete Umgebung gestellt, die das interne klösterliche Leben durchaus prägt, und – das ist nicht zuletzt besonders wichtig – dieses benediktinische Kloster gehört zur Kirche. Daher kennen etwa die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation mit Recht auch einen Abschnitt über «Die klösterliche Gemeinschaft in Kirche und Gesellschaft».

Die Zugehörigkeit zur Kirche hat gerade bei der Wahl eines neuen Abtes eine grosse Bedeutung; davon spricht die Benediktsregel ausdrücklich. Sie rechnet etwa mit der Möglichkeit, dass schlechte Mönche eines Klosters, ihrer eigenen üblen Prägung folgend, einen entsprechenden Kandidaten als ihren künftigen Vorsteher wählen wollen, um nicht von ihrer gewohnten liederlichen Lebensweise Abschied nehmen zu müssen. Wenn das geschehen sollte, muss einem solchen Vorhaben von aussen vorgebeugt bzw. Abhilfe geschaffen werden. Die Äbte benachbarter Klöster und die Christen der Umgebung oder der Bischof haben energisch einzuschreiten und durch ihre Interventionen zu verhindern, dass eine solche verderbliche Wahl zustande kommt (RB 64).

Auch wenn es um die Weihe eines Priesters für das Kloster geht, spielt die Kirche eine wich-

tige Rolle. Denn für die Spendung des Weihesakraments an einen Mönch ist man auf den zuständigen Bischof angewiesen, und der Abt muss eine entsprechende Bitte an den Bischof herantragen. In einer derart wichtigen Sache genügt ein Kloster sich nicht selbst (RB 52). Darüber hinaus wirkt sich die Umgebung eines Klosters auch auf die alltägliche Lebensweise im Kloster selbst aus. Die Kleidung und die Ernährung der Klosterleute werden nicht zuletzt von dem bestimmt, was in der Region zur Verfügung steht und von der dort lebenden Bevölkerung üblicherweise genutzt wird (vgl. RB 39, 40, 55). In erster Linie sind die klimatischen Verhältnisse dafür ausschlaggebend, die im Bereich des Klosters keine anderen sind als in dessen Umgebung. Der klösterliche Speisezettel war immer und überall jeweils der «regionalen Küche» verpflichtet, wie sie heute von vielen besonders geschätzt wird. Schon für den heiligen Benedikt spielt also «draussen» für «drinnen» eine erhebliche Rolle; man kann auch sagen, dass er sein Kloster inmitten der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit angesiedelt sieht. Die klösterliche Schlüsselrolle für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und dem Kloster kommt dem Abt zu. Er bildet den entscheidenden Kontaktpunkt zwischen der klösterlichen Klausur und der äusseren Welt. In manchen Klöstern ist dies übrigens auch an der räumlichen Aufteilung der Gebäude abzulesen, wenn nämlich die Wohnung des Abtes an einer Schnittstelle von Klausur und Aussenbereich gelegen ist. Auch seine Funktionen und Kompetenzen weisen den Abt als das «Scharnier» zwischen drinnen und draussen aus. Der Abt trifft die Entscheidung, ob ein Bruder auf Reisen zu schicken ist; er bittet den Bischof um die Weihe eines Mönchs. Die Klosterregel sieht sogar eine eigene Küche für den Abt vor, damit dieser ohne Störung des inneren Konventlebens mit den Gästen, die dem Kloster bekanntlich nie fehlen, speisen und sich mit ihnen austauschen kann (RB 53). Zusammenfassend bleibt jedenfalls festzuhalten, dass gemäss der Regula Benedicti das

Kloster nicht isoliert existiert, sondern in manchen Beziehungen zur örtlichen Kirche und zur sonstigen Umgebung steht. Es ist in besonderer Weise die Aufgabe des Abtes, die entsprechenden Kontakte des Klosters zu ordnen und sie nicht zuletzt persönlich zu pflegen. Daher kommt er auch vielfältig in Berührung mit der ausserklösterlichen Sphäre und steht in der kirchlichen und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

### **Abt und kirchliche Öffentlichkeit**

Die bereits genannten Bestimmungen der Regel des heiligen Benedikt haben deutlich genug gemacht, dass ein Kloster nicht völlig für sich steht, sondern legitimer- und sogar notwendigerweise in die Ortskirche und in seine Umgebung eingebunden ist. Auch das geltende kanonische Recht zeigt an vielen Stellen, dass die öffentliche Präsenz eines Benediktinerklosters zur kirchlichen Ordnung gehört und damit auch dem Abt eine öffentliche Stellung innerhalb der Kirche zugewiesen ist. Jedes rechtlich selbstständige Benediktinerkloster ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche (c. 634 § 1 CIC) und von den entsprechenden kanonischen Regelungen betroffen. Die gesetzliche Vertretung des Klosters erfolgt durch den Abt (c. 118 CIC), dem damit eine öffentliche Funktion im Rechtsverkehr mit anderen (kirchlichen) Akteuren obliegt. Bei einem Abt oder einer Äbtissin kommt deren öffentliche Rolle in der Kirche noch in besonderem Masse und übrigens weit stärker als bei anderen Ordensoberen in gleichrangiger rechtlicher Stellung, z. B. bei einem Provinzial, dadurch zum Ausdruck, dass sie liturgisch speziell unterstrichen wird. Denn Abt oder Äbtissin werden nach der Übernahme ihres Amtes auch noch in einem feierlichen Gottesdienst benediziert und erhalten dabei eigene Amtsattribute (Stab, Ring, ggf. Mitra). Die Erteilung der Benediktion erfolgt zumeist durch den zuständigen Diözesanbischof, wodurch die öffentliche Stellung des Abtes oder der Äbtissin in der Kirche ihren sichtbaren Ausdruck findet.

Der Abt ist also zweifellos eine Figur der kirchlichen Öffentlichkeit, und er repräsentiert dort sein Kloster. Die konkreten Zusammenhänge und Umstände, in denen eine solche Vertretung erfolgt, sind sehr vielfältig. Die im engeren Sinne rechtsgeschäftliche Vertretung des Klosters steht dabei gar nicht einmal im Vordergrund.

Zuerst kann man an die Strukturen des Ordenswesens denken, in die ein einzelnes Kloster eingebunden ist und in denen es vor allem durch den Abt vertreten wird. Wenn man vom Beispiel Mariastein ausgeht, dann wäre zunächst einmal die Schweizerische Benediktinerkongregation mit ihren verschiedenen Organen sowie die Benediktinische Konföderation mit dem periodischen Äbtekongress zu nennen, dann aber auch die beiden Konferenzen von Ordensoberen (cc. 708–709 CIC), denen der Abt von Mariastein angehört; es sind dies die Salzburger Äbtekongferenz (SÄK) und die Konferenz der Vereinigungen der Orden und Säkularinstitute der Schweiz (KOVOS).

Die «Welt der Orden» ist freilich nur ein kleines Segment der gesamten kirchlichen Öffentlichkeit, in der ein Abt präsent ist. In der jeweiligen Diözese gibt es verschiedene öffentliche Gremien und Organe, in denen ein Abt mitwirken kann und in vielen Fällen auch real tätig ist, vom Priesterrat (cc. 495–502 CIC) über den Pastoralrat (cc. 511–514 CIC) und den in manchen Bistümern eingerichteten diözesanen Ordensrat bis zur Diözesansynode (cc. 460–468 CIC). Auch in der überdiözesanen Öffentlichkeit der Kirche kann ein Abt ähnliche Aufgaben der Beratung und Entscheidungshilfe wahrnehmen, etwa bei einem Provinzial- oder Plenarkonzil (cc. 439–446 CIC), bei Kommissionen der Bischofskonferenz (vgl. c. 451 CIC) oder auch auf gesamt-kirchlicher Ebene als Mitglied oder Konsultor eines Dikasteriums der römischen Kurie oder der Bischofssynode.

Einen Sonderfall bilden hinsichtlich ihrer Stellung in der kirchlichen Öffentlichkeit jene Äbte, die einer Territorialabtei vorstehen (vgl. c. 370 CIC). Die Territorialabtei ist zwar seit einem

halben Jahrhundert als Auslaufmodell des kirchlichen Verfassungsrechts einzustufen, aber in der Schweiz gibt es mit Einsiedeln und St. Maurice immerhin zwei Gebietsabteien; deshalb verdienen sie hier auch eine eigene Erwähnung. Der Gebietsabt steht nicht nur einem Kloster, sondern zugleich auch einer Quasi-Diözese vor und ist damit rechtlich einem Diözesanbischof gleichgestellt, wenngleich ihm die bischöfliche Weihe in der Regel fehlt. Im Territorium der Abtei hat er für alle Gläubigen, die dort leben, die oberhirtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Als teilkirchlicher Vorsteher gehört er auch der Bischofskonferenz an und kann sogar deren Vorsitz übernehmen.

Gewiss am häufigsten wirkt ein Abt in der kirchlichen Öffentlichkeit durch pastorale Aktivitäten. Benediktinerklöster haben regelmäßig, über die Pflege des liturgischen Gottesdienstes hinaus, ihren Anteil am kirchlichen Apostolat. Die Formen, in denen dies geschieht, sind vielfältig. Manche Klöster führen Schulen, andere haben die Sorge für Pfarreien übernommen oder sind in der ausserordentlichen Seelsorge engagiert. In Mariastein ist die Seelsorge für die Wallfahrer zu Unserer Lieben Frau im Stein, der Mutter vom Trost, die vorzügliche pastorale Aufgabe des Klosters. Die Hauptverantwortung für diese öffentliche kirchliche Tätigkeit liegt beim Abt, auch wenn er selbstverständlich nicht alle damit verbundenen Funktionen persönlich wahrnehmen kann.

Der Radius der öffentlichen pastoralen Tätigkeit eines Abtes reicht zumeist aber weit über den unmittelbaren Wirkungskreis des eigenen Klosters hinaus. Seine Aktivitäten kommen in der Regel nicht nur den eigenen Pfarreien, der eigenen Schule oder der eigenen Wallfahrt zugute, sondern er lässt sich auch andernorts in Dienst nehmen. Vielfach erhalten Äbte einen Auftrag des Bischofs zur Erteilung der Firmung und sind auf diese Weise als Sakramentspender in Pfarreien der Diözese tätig (vgl. c. 884 § 1 CIC). Darüber hinaus wird mancher Abt zur Feier festlicher Gottesdienste oder als Prediger bei besonderen Anlässen wie Jubiläen von Pfarreien oder kirchlichen Verei-

nen und Institutionen eingeladen und wirkt so, weit über sein Kloster hinaus, pastoral in der kirchlichen Öffentlichkeit. Dies sind auch Gelegenheiten, die Existenz des eigenen Klosters und ganz allgemein die Möglichkeit klösterlichen Lebens im Bewusstsein der Gläubigen wachzuhalten. Geistliche Berufungen zum monastischen Leben können auch so geweckt oder gefördert werden.

### **Abt und staatlich-gesellschaftliche Öffentlichkeit**

Ein Abt ist nicht nur in der kirchlichen Öffentlichkeit präsent, sondern er spielt auch eine gewisse Rolle in der Öffentlichkeit einer bürgerlichen, säkularen Gesellschaft. Dies hängt zunächst schlicht damit zusammen, dass jedes Kloster auch im staatlichen Rechtsbereich als Träger von Rechten und Pflichten in Erscheinung tritt und am zivilen Rechtsverkehr teilnimmt. Denn ein Kloster besitzt Immobilien und andere Vermögenswerte, es beschäftigt angestellte Mitarbeiter, es beauftragt Firmen mit der Durchführung von Arbeiten, es verkauft eigene Erzeugnisse, es bietet manche Dienstleistungen an, es kauft Dinge für den eigenen Bedarf ein, es spendet zugunsten von Bedürftigen und es hat Schulden bei den Banken.

Ein Kloster steht also regelmässig in zahlreichen Rechtsbeziehungen. In all diesen Angelegenheiten ist es, auch wenn er über entsprechende Mitarbeiter wie namentlich den Cellerar verfügt (RB 31, c. 636 § 1 CIC), letztlich der Abt, der gegenüber Dritten für das Kloster verantwortlich auftritt. Ganz gleich, in welcher Rechtsform ein Kloster im weltlichen Rechtsbereich handelt, ob es dabei, wie in Österreich, einfach seine genuine kirchliche Rechtsperson nützen kann oder ob es für sich eine von der staatlichen Ordnung bereitgestellte Rechtsform zusätzlich zur kirchlichen angenommen hat, immer ist es der Abt, der öffentlich für das Kloster agiert.

Die öffentliche Rolle des Abtes in Gesellschaft, Kommune und Staat hängt aber keineswegs nur mit den wirtschaftlichen und geschäftli-

chen Beziehungen eines Klosters zusammen. Gerade Benediktinerklöster erwerben durch ihre gewöhnlich lange andauernde Präsenz am selben Ort und durch die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihr örtliches Umfeld mitprägen und bereichern, Bedeutung für ihre Umgebung und für viele Menschen, die im näheren und weiteren Umkreis leben. Es entstehen im Verlauf der Jahrzehnte und Jahrhunderte vielfältige Beziehungen und Verflechtungen, die im Allgemeinen viel Nutzen für alle Beteiligten mit sich bringen, bisweilen aber auch zur Belastung werden können. Wie auch immer: Nicht zuletzt in diesen Zusammenhängen erfolgt die öffentliche Repräsentation des Klosters nach aussen vorzüglich durch den Abt, und das bringt ganz konkret auch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und die Einbindung in Vorgänge verschiedenster Art mit sich. Auch auf diese Weise macht der Abt sein Kloster stets von Neuem öffentlich sichtbar.

Man kann, vermutlich in den letzten Jahrzehnten häufiger als zu früheren Zeiten, die Beobachtung machen, dass ein Abt recht gezielt in die Öffentlichkeit geholt wird. Es kommt nicht selten vor, dass Äbte zu öffentlichen Diskussionsveranstaltungen eingeladen oder von Medien für Interviews angefragt werden. Dabei müssen die aufgeworfenen Themen gar nicht im engeren Sinne mit Fragen um Kirche und Kloster oder mit der Person des Abtes selbst zu tun haben. In manchen Kreisen wird ein Abt als ein exponierter katholischer Geistlicher wahrgenommen, der ein wenig ausserhalb der – natürlich ungeliebten – kirchlichen Hierarchie steht und zugleich ein anerkannter Experte christlicher Lebensweisheit ist. In den Köpfen vieler, vermeintlich aufgeklärter Zeitgenossen existieren zwar allzu oft krause, ja sogar dümmliche Vorstellungen vom Klosterleben, und doch wird in einem Abt so etwas wie ein geistlicher Menschenverstehender und eine spirituelle Vertrauensperson gesehen, an die man sich mit allen Fragen und Rätseln des Daseins wenden kann.

Doch auch aus einem seriösen Interesse an Fragen des geistlichen und klösterlichen Lebens heraus kann ein Abt um öffentliche

Auskunft angegangen werden. Mediale Anfragen oder Bitten um Mitwirkung an einer Veranstaltung sollte ein Abt nicht von vornherein als unerwünschte Belästigung empfinden und abwimmeln, sondern sie auch als Chance zur öffentlichen Vermittlung begreifen. Es kann die Möglichkeit damit verbunden sein, in unserer gegenwärtigen Gesellschaft, die weit hin ohne Gott lebt und das höchste Ideal in der freien Selbstbestimmung bis in den Tod sieht, den Zeitgenossen eine echte alternative Lebensperspektive aufzuzeigen und zu erklären, nämlich ein aus freiem Entschluss an Christus gebundenes und von Glaube, Hoffnung und Liebe geprägtes Leben. Dies zu leisten ist freilich nicht allein auf die Äbte beschränkt. Auch manche Mönche erreichen mit ihren Äusserungen und ihrem Zeugnis eine breite, gar internationale Öffentlichkeit. Man denke nur an Pater Anselm Grün aus der Abtei Münsterschwarzach, der wohl als monastisch-mediale Ausnahmeerscheinung zu bezeichnen ist.

Und noch ein letzter Aspekt öffentlicher, über das eigene Kloster und die Kirche hinausreichender Wirksamkeit eines Abtes sei genannt: das Mönchtum als Brücke zu anderen Religionen. Auch nichtchristliche Religionen kennen Formen gemeinschaftlichen asketischen Lebens, die dem christlichen Mönchtum ähnlich sind. Nicht jeder einzelne Abt wird die darin liegenden Möglichkeiten einer interreligiösen Begegnung aufgreifen. Aber wo es die eigenen Voraussetzungen und die äusseren Umstände gestatten, kann auch dieser Dialog ein Feld öffentlicher äbtlicher Wirksamkeit werden, welche der Kirche und dem Frieden in der Welt zugutekommen kann.

## Fazit

Am Ende dieser nicht nur kirchenrechtlichen Überlegungen und Beobachtungen bleibt die These aufrecht, dass Abt und Öffentlichkeit zusammengehören, weil Kloster und Öffentlichkeit zusammengehören. Diese Feststellung ist freilich kein Plädoyer dafür, dass Mönche und Nonnen bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit die Klausur verlassen und an die Öffentlichkeit treten sollen. Für alle benediktinischen Klosterleute und a fortiori für den Abt gilt es, immer wieder die rechte Balance zu finden – zwischen drinnen und draussen, zwischen den Extremen einer hermetischen Abschottung im Kloster und eines völligen Aufgehens in der Welt.

Der Abt darf und soll in der kirchlichen und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit als der offizielle Repräsentant seines Klosters und auch als Vertreter einer bestimmten, an den evangelischen Räten orientierten Lebensweise in Erscheinung treten. Gerade angesichts der vorherrschenden Tendenz zur Marginalisierung des christlichen Glaubens und der Kirche in den säkularen Gesellschaften des Westens liegt darin sogar eine apostolische Notwendigkeit und eine gewisse Verpflichtung. In einer Haltung monastischer Demut und zugleich selbstbewusst kann der Abt sich in solidarischer Zeitgenossenschaft öffentlich zeigen und allen Menschen ein spezifisches Zeugnis für das Evangelium geben. Damit vermittelt er das Beste in eine Welt hinein, in der es so oft an echter Freude und wahrer Hoffnung mangelt. Dies möge Abt Peter von Sury und allen Benediktineräbten immer wieder von Neuem gelingen. Ad multos annos!

**P. Stephan Haering OSB, Dr. theol.,  
Dr. jur. can. habil., Benediktinerabtei  
St. Michael, Metten/D, Professor für  
Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät  
der Universität München.**



**Abtweihe am 5. Juli 2008, mit dem damaligen Diözesanbischof Kurt Koch.**



**Feierliche Profess von Br. Stefan Kurmann OSB, 6. Januar 2016.**